



BERNSDORFER STADTANZEIGER

Amts- & Mitteilungsblatt der Stadt Bernsdorf mit den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz, Zeiβholz **15.06.2024**



Bernsdorf und seine Ortsteile haben gewählt

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Ergebnisse der Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen der Stadt Bernsdorf vom 09.06.2024

Stadtratswahl Bernsdorf

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	5.281
Wähler(innen) insgesamt:	3.441
Ungültige Stimmzettel:	57
Gültige Stimmzettel:	3.384
Gültige Stimmen:	9.838

Stimmen und Sitzverteilung (Verhältniswahl):

Lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlags (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Verteilung der Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	3.380	6
2	Alternative für Deutschland (AfD)	2.585	5
3	Freie Wähler / BKC (FW/BKC)	2.683	5
4	DIE LINKE	1.080	2
5	Freie Demokratische Partei (FDP)	110	—

Die nachfolgend genannten Personen der jeweiligen Wahlvorschläge sind in den Stadtrat der Stadt Bernsdorf gewählt.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
1.	Biallas, Torsten , Geschäftsführer 02994 Bernsdorf	997
2.	Haink, Thomas , Geschäftsführer 02994 Bernsdorf	950
3.	Jehnichen, Rüdiger , Malermeister 02994 Bernsdorf	398
4.	Schöne, Max , Maschinenbaumeister 02994 Bernsdorf	230
5.	Henschel, Arne , Produktionsleiter 02994 Bernsdorf	220
6.	Leverenz, Ramona , Verwaltungsfachangestellte 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	176
Ersatzpersonen		
1.	Fehlisch, Mario , Geschäftsführer 02994 Bernsdorf	174
2.	Lubner, Konrad , Bauingenieur 02994 Bernsdorf	158
3.	Lehmann, Dirk , Geschäftsführer 02994 Bernsdorf, OT Zeißholz	77

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
2 Alternative für Deutschland (AfD)		
1.	Härtner, Lutz , Schweißer 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	2.585

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
3 Freie Wähler / BKC (FW/BKC)		
1.	Neumann, Markus , Geschäftsführer Freie Oberschule Bernsdorf, 02994 Bernsdorf	1.119
2.	Lorenz, Maik , Fachberater im Vertrieb 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	406
3.	Bathow, Andreas , Klempnermeister 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	338
4.	Grubert, Werner , Fleischermeister 02994 Bernsdorf	202
5.	Gadke, Peggy , Fachgebietsbearbeiterin Flächenmanagement, 02994 Bernsdorf	181
Ersatzpersonen		
1.	Glaschker, Elisabeth , Projektleiterin 02994 Bernsdorf	180
2.	Schwabe, Kevin , Postzusteller 02994 Bernsdorf	107
3.	Raum, Wolfgang , Rentner 02994 Bernsdorf	76
4.	Nietsch, Doreen , Bürokauffrau 02994 Bernsdorf	74

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
4 DIE LINKE		
1.	Friedrich, Marlies , Verwaltungsfachangestellte 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	239
2.	Sarink, Mirko , Gebietsleiter Vertrieb 02994 Bernsdorf	238
Ersatzpersonen		
1.	Miertschink, Wolfgang , Rentner 02994 Bernsdorf	182
2.	Häntschke, Thomas , Altenpfleger 02994 Bernsdorf	129
3.	Hantschke, Jens , Verfahrenstechniker 02994 Bernsdorf	113
4.	Schulze, Horst , Rentner 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	83
5.	Handrick, Dorothea , Rentnerin 02994 Bernsdorf	76
6.	Handrick, Georg , Rentner 02994 Bernsdorf	20

www.bernsdorf.de

Ortschaftsratswahl im Ortsteil Straßgräbchen

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	559
Wähler(innen) insgesamt:	411
Ungültige Stimmzettel:	13
Gültige Stimmzettel:	398
Gültige Stimmen:	860

Es fand Mehrheitswahl statt. Die Bewerber und Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der nachfolgenden Reihenfolge in den Ortschaftsrat gewählt.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
1 Allgemeine Wählervereinigung Straßgräbchen (AWV)		
1.	Lorenz, Maik, Fachberater im Vertrieb 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	262
2.	Bathow, Andreas, Klempermeister 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	142
3.	Brese, Max, Notfallsanitäter 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	120
4.	Wittke, Beatrice, Lizenzmanagerin 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	115
5.	Kirfe, Tom, Landwirtschaftsmeister 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	111
6.	Tetz, Markus, Vorruheständler 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	69
7.	Kappelar, Philipp, Versicherungsmakler 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	40
8.	Prajs, René	1

Ortschaftsratswahl im Ortsteil Großgrabe

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	177
Wähler(innen) insgesamt:	151
Ungültige Stimmzettel:	4
Gültige Stimmzettel:	147
Gültige Stimmen:	359

Es fand Mehrheitswahl statt. Die Bewerber und Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der nachfolgenden Reihenfolge in den Ortschaftsrat gewählt.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
1 Wählervereinigung „Freunde der Feuerwehr“ (WV Fr. Fw)		
1.	Schäfer, Kathrin, Sachbearbeiterin 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	97
2.	Schranz, Antje, Fallmanagerin 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	97
3.	Römer, Danilo, Industriemechaniker 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	79
4.	Richter, Marcel, Lackierer, 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	76
5.	Natusch, Kathrin, Verwaltungsangestellte 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	3
Ersatzpersonen		
1.	Ludwig, Jane	3
2.	Dr. Holluba, Karl	2
3.	Härtel, Christian	1
4.	Scheibe, Florian	1

Ortschaftsratswahl im Ortsteil Zeiðholz

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	119
Wähler(innen) insgesamt:	71
Ungültige Stimmzettel:	0
Gültige Stimmzettel:	71
Gültige Stimmen:	190

Es fand Mehrheitswahl statt. Die Bewerber und Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der nachfolgenden Reihenfolge in den Ortschaftsrat gewählt.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
1 Wählervereinigung für Zeiðholz		
1.	Tschentscher, Dirk, Dachdecker 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	47
2.	Nakoinz, Michaela, Zahnmedizinische Assistentin 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	34
3.	Heiber, David, KFZ-Mechatroniker 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	31
4.	Richter, Lisette, Servicekraft 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	23
5.	Lehmann, Dirk, Geschäftsführer 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	21
Ersatzpersonen		
1.	Hetmank, Daniel, Betriebseisenbahner 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	20
2.	Seifert, Robin, Metallbauer 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	9
3.	Retschke, Dieter, Werker Tagebau 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	5

Ortschaftsratswahl im Ortsteil Wiednitz

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	671
Wähler(innen) insgesamt:	460
Ungültige Stimmzettel:	4
Gültige Stimmzettel:	456
Gültige Stimmen:	1.207

Es fand Mehrheitswahl statt. Die Bewerber und Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der nachfolgenden Reihenfolge in den Ortschaftsrat gewählt.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
1 Wählervereinigung „Freunde der Feuerwehr“ (WV Fw)		
1.	Bogott, Silvio, Maurer 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	224
2.	Pöggel, Sandy, Teamleiterin 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	146
3.	Noack, Henry, Rentner 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	144
4.	Härtner, Lutz, Schweißer 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	138
2 Wählergemeinschaft des Radfahr-Vereins 1900 Wiednitz e.V. (WGRfV)		
1.	Rimbl, Silke, Erzieherin 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	218
2.	Zscheck, Jens, Unternehmer 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	195
<i>Fortsetzung auf der nächsten Seite</i>		

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
2 Wählergemeinschaft des Radfahr-Vereins 1900 Wiednitz e.V. (WGRfV)		
3.	Moschke, Detlef, Rentner 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	133
Ersatzpersonen		
1.	Mansfeld, Thomas	3
2.	Moschke, Knut	2
3.	Breu, Daniel	1
4.	Schulze, Jens Bernd	1

Harry Habel
Bürgermeister

Gabriele Witschaß
Vors. Gemeindevwahlausschuss



BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Polizeiverordnung der Stadt Bernsdorf als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Die Stadt Bernsdorf erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 18.04.2024 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Bernsdorf mit den dazugehörigen Ortsteilen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielflächen und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken. Ebenso gehören dazu Hydranten, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -kanäle, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kabelmerkmale, geodätische Punkte und dazugehörige Hinweisschilder.

(4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind Wasserläufe, Gräben, Teiche, Seen und Löschwasserbecken.

(5) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und

Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden. Dem ländlichen Charakter der Ortsteile ist bei der Bewertung der Vermeidbarkeit Rechnung zu tragen.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind auf nachfolgend genannten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und innerhalb des festgelegten Gebietes gemäß Anlage 1 „Leinenzwanggebiet Stadtzentrum“ sowie auf jeglichen öffentlichen Flächen bei größeren Menschenansammlungen (Märkte, Volksfest, etc.) zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum

Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

Grün- und Erholungsanlagen mit Leinenzwang:

Bernsdorf: Waldbad, Sportplatz Am Wirschk, Jahnsporplatz

Wiednitz: Schlosspark, Sportplatz Bahnhofssiedlung, Sportanlage am Jägerhof

Straßgräbchen: Hortspielplatz Schulstraße, Sport- und Freizeitanlage an der Weißiger Straße

Großgrabe: Lindengarten

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Insbesondere sind die Halter und Führer von Hunden verpflichtet, Hundekotbeutel oder dafür geeignete Behältnisse zur Entsorgung in Restmüllbehältern bei sich zu führen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

Es ist verboten, umherstreunende und verwilderte Tiere (insbesondere Katzen) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhestörenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen, und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- die Pflege des Rasens
- das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen
- das Bearbeiten des Bodens
- das Freischneiden
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat

Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter („Papierkörbe“) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt,
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu nächtigen oder zu lagern,
5. Gegenstände aller Art wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 10 Abs. 2.
6. Anpflanzungen und gestaltete Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen unbefugt zu betreten und zu befahren,
7. Wegabspernungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, Gras, Pflanzungen, Laub, Kompost, Erde oder Steine zu entfernen oder abzulagern,
9. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen bzw. deren Standort zu verändern,
10. Gewässer oder Wasserbecken, welche im Eigentum der Stadt stehen, zu verunreinigen, unbefugt zu fischen, darin zu baden und deren Eisflächen zu betreten, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist,

11. die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte durch Personen über 14 Jahre zu benutzen, ausgenommen davon sind Hilfestellungen durch Betreuungspersonen,
12. auf Kinderspielplätzen und Sportplätzen Hunde mitzuführen (Ausnahme: Blindenhunde).
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 12 Abbrennen offener Feuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Spielplätzen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bzw. Feuerschalen oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht. Die Feuerstelle darf 1,50 Meter im Durchmesser nicht überschreiten. Das Abbrennen ist zu unterlassen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (3) Abweichend von den genehmigungsfreien Feuern gemäß Abs. 2 ist für das Abbrennen von offenen Feuern die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 13 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden, wenn es der Lesbarkeit dient.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 14 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnissen

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortpolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 11 Abs.1 Nr.4 kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten

erscheinen oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund in den ausgewiesenen Gebieten nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
 6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt oder als Halter und Führer eines Hundes keinen Hundekotbeutel oder ein dafür geeignetes Behältnis bei sich führt,
 7. entgegen § 6 Tiere füttert,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erheblich stört,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr durchführt,
 10. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
 11. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer abstellt,
 12. entgegen § 10 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 13. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 11 Abs.1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 14. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, oder an der Nutzung der öffentlichen Anlagen hindert
 15. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 16. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
 17. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 18. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 6 Anpflanzungen und gestaltete Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen unbefugt betritt oder befährt,
 19. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 7 Wegabsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 20. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt, Gras, Pflanzungen, Laub, Kompost, Erde oder Steine entfernt oder ablagert,
 21. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 9 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschmutzt, beschädigt, entfernt bzw. deren Standort verändert,
 22. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken, welche im Eigentum der Stadt stehen, verunreinigt, unbefugt fischt, darin

badet und deren Eisflächen betritt, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist,

23. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 11 die auf Kinderspielflächen aufgestellten Turn- und Spielgeräte durch Personen über 14 Jahre benutzt, ausgenommen davon sind Hilfestellungen durch Betreuungspersonen,
24. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 12 auf Kinderspielflächen und Sportplätzen Hunde mitführt (Ausnahme: Blindenhunde)
25. entgegen § 12 Abs.1 ein Feuer auf öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
26. entgegen § 12 Abs. 2 ein Feuer außerhalb von öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen:
- nicht mit trockenem unbehandeltem Holz oder nicht mit handelsüblichen Grillmaterialien,
 - nicht in befestigten Feuerstätten bzw. Feuerschalen,
 - nicht in Feuerstellen betreibt, welche die vorgegebenen Maße einhalten, oder
- Feuer betreibt, obwohl Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen,
27. entgegen § 12 Abs. 3 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde oder trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine Auflage Feuer abbrennt,
28. entgegen § 13 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
29. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 13 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 16.06.2024 in Kraft.

Bernsdorf, 19.04.2024

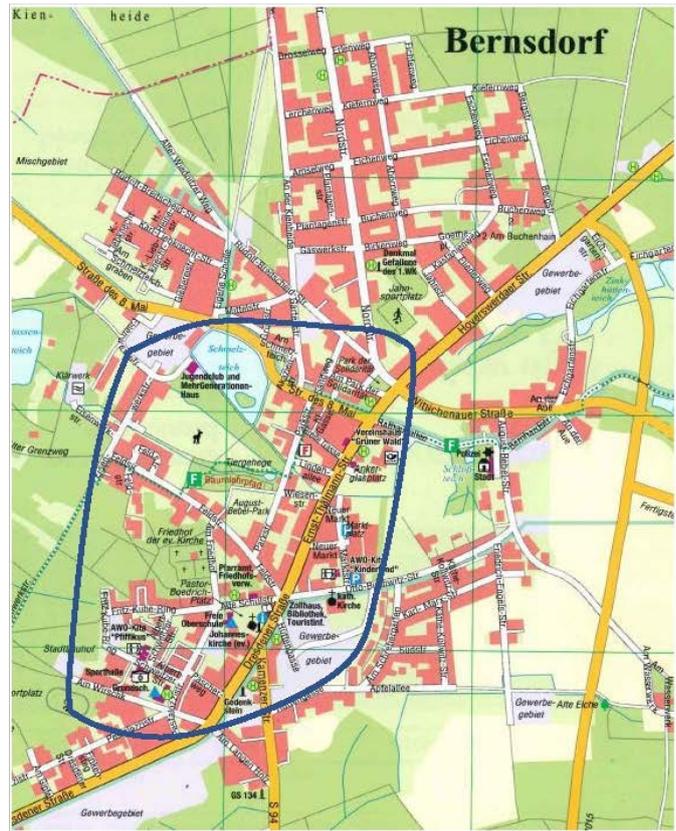
Harry Habel Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,



Anlage 1 : „Leinenzwanggebiet Stadtzentrum“

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Zahlungstermin im Juli

Wir weisen darauf hin, dass am 01. Juli 2024 die Hundesteuer und die Grundsteuer für Jahreszahler fällig werden.

Für die Zahlung steht folgendes Konto der Stadt Bernsdorf zur Verfügung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE20 8505 0300 3000 1006 19
BIC: OSDDDE81XXX

Bitte geben Sie Ihr Aktenzeichen als Verwendungszweck auf der Überweisung an, damit die Zahlung richtig zugeordnet werden kann. Das Aktenzeichen finden Sie im oberen rechten Teil des aktuellen Bescheides. Es beginnt mit AVBO/030/...

Bei nicht termingerechter Zahlung erfolgt eine Mahnung mit entsprechender Mahngebühr und Säumniszuschlägen. Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, können Sie uns ein Mandat zur Abbuchung der Forderungen erteilen. Die Formulare hierzu erhalten Sie in der Stadtverwaltung oder über die Internetseite der Stadt Bernsdorf unter <https://www.bernsdorf.de/formulare.html>.

Für Rückfragen erreichen Sie uns per E-Mail an finanzen@bernsdorf.de oder telefonisch unter 035723/238-27.

Text: Andrea Reinsch

Haushaltssatzung der Stadt Bernsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf in der Sitzung am 18.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.078.650 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.166.550 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 2.087.900 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	3.298.600 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.298.600 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	- 2.087.900 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag aus der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	426.900 EUR
– Betrag aus der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	- 1.661.000 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.174.800 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.666.600 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.491.800 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.961.100 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.659.300 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.301.800 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.810.000 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	957.000 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.094.500 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 137.500 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt	2.672.500 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.300.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 Prozent
Gewerbesteuer auf	380 Prozent

§ 6

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt.

§ 7

Hinsichtlich der vom Stadtrat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 i.V.m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Kommunale Haushaltssystematik eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben.

Des Weiteren gelten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich buchungstechnisch aus einer Änderung des Kontenrahmens ergeben können, als genehmigt.

§ 8

Auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 88b SächsGemO wird verzichtet.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bernsdorf, 22.05.2024

gez. **Harry Habel** Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan

Das Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, bescheinigt mit Schreiben vom 21.05.2024, dass bei der Prüfung des Haushaltsplanes 2024 keine Feststellungen getroffen wurden, die zu einer Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2024 führen würden.

Die Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2024 mit seinen Bestandteilen und Anlagen liegt in der Zeit vom 18.06.2024 bis einschließlich 25.06.2024 in den Räumen der Kämmerei (Zimmer 1.07) der Stadtverwaltung Bernsdorf zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung und zusätzlich montags und mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme durch jedermann aus.